

zu disputiren. Alle diese vom Papste angeführten Gründe mochten vielleicht die Auflösung oder Verlegung der Synode sachlich rechtfertigen; thatsächlich aber lief dieser Schritt des Papstes den Konstanzer Decreten zuwider und eröffnete somit den Streit zwischen Papst und Concil, indem letzteres, wie gezeigt, auf jene Decrete seine ganze Existenz gründete. Da aber die in den genannten Decreten niedergelegte Rechtsanschauung damals einer sehr großen Verbreitung sich erfreute, so blieb die päpstliche Auflösung nicht bloß ohne Wirkung, sondern die Basler Versammlung erweckte im Gegentheil von da an ein größeres Interesse, als vorher. König Sigismund hoffte vom Concil die Weilegung der hussitischen Wirren und vom Papste die Kaiserkrönung zu erlangen; er nahm daher eine vermittelnde Stellung ein. Seine Sympathien blieben jedoch dem Concile zugewandt, und er warnte es nur immerfort vor übereilten Schritten gegen den Papst. Die Basler waren am 13. Januar 1432 der Verlesung der Auflösungsbulle durch Entfernung aus dem Versammlungsorte aus dem Wege gegangen und erließen am 21. Januar eine Encyclika an alle Christgläubigen, worin sie ihren Entschluß kund thaten, in Basel und beim Concil zu verharren; gleichzeitig schickten sie Gesandte nach Rom, welche die Zurücknahme der Auflösungsbulle erwirken sollten. Cardinal Julian richtete ein längeres Schreiben an den Papst, worin er die Auflösung als mit den Konstanzer Decreten in Widerspruch stehend und die Gründe für dieselbe als unstichhaltig nachzuweisen suchte. Dann legte er aber das Präsidium nieder, weil nämlich, wenn auch die päpstliche Auflösungsbulle in Bezug auf das Concil selbst unwirksam sein sollte, doch jedenfalls seine nur vom Papste herkommenden Vollmachten als Präsident der Synode für erloschen gelten mußten. Das Concil wählte darauf zunächst für einen Monat den Bischof Philibert von Coutances zum Vorsitzenden. Am 1. Februar zeigte der dem Papste feindliche Herzog von Mailand den Baslern an, daß seine Prälaten bald zur Synode erscheinen würden. Darauf hielt man am 15. Februar die zweite feierliche Sitzung ab, in welcher die Konstanzer Decrete von der Unabhängigkeit und Superiorität der allgemeinen Concilien erneuert wurden. Dieselben sollten ohne Einwilligung der Synodalen weder aufgehoben, noch verlegt oder verschoben werden können. Die zu Bourges den 26. Februar versammelten französischen Bischöfe ergriffen Partei für die Basler, und der Herzog von Burgund stellte am 7. April die Ankunft seiner Prälaten in Aussicht. Gleichzeitig hatten auch die seit dem 15. October 1431 mit den Böhmen durch die Gesandten des Concils geführten Verhandlungen insofern ein günstiges Resultat, als die Böhmen mit Ausnahme der extremen Taboriten am 10. Februar 1432 beschloßen, Gesandte an das Concil abzuordnen. Dieser gute Fortgang ihrer Angelegenheiten ermutigte die Basler, in der dritten Sitzung am 29. April eine Citation an den Papst und die bei

ihm verweilenden Cardinäle zu erlassen, welche am 6. Juni durch einen königlichen Boten an die Peterskirche angeheftet wurde. Am 18. Mai kam zwischen den Abgeordneten der Böhmen und den Gesandten des Concils in Eger ein Vertrag zu Stande, der die Bedingungen feststellte, unter denen die Böhmen zum Concil kommen wollten: freies Geleit, anständigen Sitz und Redefreiheit in den Congregationen, Erlaubniß des Privatgottesdienstes in ihren Häusern, Entscheidung der Streitfragen nach dem göttlichen Gesetz, der Praxis Christi und den Satzungen der Urkirche, den Concilien und den auf sie sich stützenden Doctoren (dies ist der sog. *Judex compactatus in Eggra*). Man kam also den Böhmen sehr weit entgegen, und der in der Bulle *Quoniam* alto enthaltene beßfällige Vorwurf gegen das Concil ist nicht ganz unbegründet. Cardinal Julian berichtete darüber an den Papst und forderte denselben nochmals in starken Ausdrücken zur Anerkennung des Concils auf. In der vierten Sitzung vom 20. Juni, wo auch den Böhmen ein Geleitsbrief ausgestellt wurde, sagte die Synode außerdem weitere gegen den Papst gerichtete Beschlüsse. Bei eintretender Vacanz des päpstlichen Stuhles dürfe die Neuwahl nur am Concilsorte vorgenommen werden; ebenso dürfe Eugen nur dort neue Cardinäle ernennen und seine Beamten nicht vom Besuche der Synode abhalten. Auch entschied die Synode in einer Streitfrage zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und letzterer Stadt und griff weiter sogar in die weltliche Administration des Kirchenstaates ein, indem sie für Avignon und Venaissin einen Statthalter bestellte (der freilich bald dem vom Papste geschickten Legaten weichen mußte). Man erzieht daraus, wie die Basler auf Grund der Konstanzer Decrete ihre Versammlung fortwährend als das höchste und ordentliche Verwaltungscollegium der Kirche betrachteten. Auch gaben sie sich jetzt ein eigenes Siegel, welches auf der einen Seite die Herabkunft des heiligen Geistes, auf der andern die Inschrift: „*Sacrosancta generalis synodus Basileensis*“ zeigte. Um dieselbe Zeit hatte sich England für die Synode erklärt; das Ränliche that später Karl VII. von Frankreich und schickte die Erzbischöfe von Lyon und Tours, sowie die Bischöfe von Orleans und Bourges als Gesandte nach Basel. In der fünften Sitzung am 9. August wurden drei Commissionen gebildet, bestehend aus Bischöfen und Theologen, eine für Glaubenssachen, eine für die an die Synode gelangenden Streitfragen, und eine Vorcommission für beide. Mittlerweile hatte Sigismund unablässig mit dem Papste zu Gunsten der Basler verhandelt. Eugen, welcher an der einmal geschehenen Auflösung festhielt, bot zunächst am 17. März dem König eine Particularsynode für die deutschen und böhmischen Angelegenheiten an, welche in Frankfurt oder Nürnberg tagen sollte, und antwortete dann am 15. April auf weiteres Andringen Sigismunds, er werde selbst Gesandte nach Basel schicken. Diese kamen am 22. August